
Wohnraumförderung und Wohnungsbindung

Information zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines

Folgende Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen sind bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines zu beachten:

Haushaltsgröße	Einkommensgrenze	maximale Wohnungsgröße	
1 Person	20.420,- EUR		50 qm
2 Personen	24.600,- EUR	2 Wohnräume	oder 65 qm
2 Personen + 1 Kind	31.000,- EUR	3 Wohnräume	oder 80 qm
2 Personen + 2 Kinder	37.400,- EUR	4 Wohnräume	oder 95 qm
2 Personen + 3 Kinder	43.800,- EUR	5 Wohnräume	oder 110 qm

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 5.660,- EUR und die angemessene Wohnungsgröße um 15 qm oder einen Raum.

Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes, erhöht sich die Einkommensgrenze für jedes Kind um weitere 740,- EUR.

- **Haushaltseinkommen**

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen im Monat der Antragstellung und in den folgenden 11 Monaten.

Zum **Jahreseinkommen** gehören u.a. bei Arbeitnehmern das steuerpflichtige (nicht das zu versteuernde) Jahresbruttoeinkommen, bei Selbstständigen der Gewinn, empfangene Unterhaltsleistungen, Pensionen, Renten usw. Vom **Gesamteinkommen** des Haushalts werden je nach Einzelfall Frei- und Abzugsbeträge berücksichtigt.

- **Antrag**

Tragen Sie bitte Ihre persönlichen Daten ein. Sofern die zu beziehende Wohnung schon feststeht, geben Sie unter Ziffer 8 die entsprechende Wohnung an. Der Vermieter muss in diesem Fall sein Einverständnis durch seine Unterschrift bestätigen.

Unter Ziffer 1 geben Sie bitte alle Haushaltsangehörigen an. Für berufstätige Haushaltsmitglieder ist jeweils eine Einkommenserklärung vom Arbeitgeber auszufüllen und von diesem zu bestätigen. Bei geringfügig Beschäftigten ist die Einkommenserklärung ebenfalls vom Arbeitgeber auszufüllen.

folgende Unterlagen sind ja nach Einzelfall vorzulegen:

- **Identitätsnachweise**

Meldebescheinigung für alle Personen, die in dem Wohnberechtigungsschein benannt werden sollen, bei ausländischen Mitbürgern eine Ablichtung des Passes mit der Aufenthaltserlaubnis.

- **Arbeitnehmer**

Einkommenserklärung, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid (soweit bereits vorhanden).

- **Kinder ab 16 Jahren**

Schulbescheinigung, sofern noch nicht berufstätig.

- **Studierende**

Aktuelle Studienbescheinigung; Nachweis der Einkünfte (BAFöG-Bescheid, Unterhaltserklärung der Eltern, Einkommenserklärung bei Aushilfstätigkeiten).

- **Renten- und/oder Pensionsempfänger**

Ablichtung der letzten Bescheide (z.B. Altersrente, Witwenrente, Zusatzrente, Betriebsrente oder Pension).

- **Selbstständige**

Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres (bestätigt durch das Finanzamt oder Steuerberater), Nachweis über die Beiträge zur Kranken- bzw. Renten- oder Lebensversicherung.

- **Auszubildende**

Einkommenserklärung und Ablichtung des Ausbildungsvertrages, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 12 Monate, letzter Einkommensteuerbescheid (soweit bereits vorhanden).

- **Arbeitslose**

Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit oder ARGE. Sofern noch nicht länger als 12 Monate arbeitslos, die Lohnabrechnungen der verbleibenden Monate.

- **Empfänger von Transferleistungen**

Aktueller Bescheid des Sozialamtes, der Agentur für Arbeit, ARGE etc.

- **Ehepaar oder eingetragene Lebenspartnerschaften**

Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde

- **Schwangere**

Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung, sofern die Geburt innerhalb der nächsten 6 Monate zu erwarten ist.

- **Schwerbehinderte**

Ablichtung des Bescheides über die Feststellung des Grades der Behinderung oder Ablichtung des Ausweises.

- **Pflegebedürftige**

Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über den Bezug von Pflegegeld und die Höhe der Pflegestufe.

- **Minderjährige**

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

- **Getrennt Lebende**

Formlose Erklärung über die Trennung, bei minderjährigen Kindern Erklärung der Eltern über die zukünftige Ausübung des Sorgerechtes und über den Aufenthaltsort der Kinder, Erklärung über die Höhe des Unterhaltes, Nachweis über Unterhaltszahlungen.

- **Empfänger von Unterhaltsleistungen**

Nachweise über das Vorliegen eines Unterhaltstitels oder empfangene Unterhaltszahlungen (Ablichtung von Kontoauszügen usw.)

Bitte beachten Sie, dass diese Aufstellung nicht vollständig sein kann und je nach Lage des Einzelfalles ergänzend weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen. Legen Sie nach Möglichkeit keine Originale vor, Fotokopien sind in der Regel ausreichend.